

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

zwischen

[]

- Auftragnehmer -

und

[]

,

- Auftraggeber -

- nachfolgend jeweils einzeln auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**Parteien**“ -

Inhalt

§ 1	Präambel.....	3
§ 2	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	3
§ 3	Datenverarbeitung	6
§ 4	Zutrittsrechte/Kontrollrechte	7
§ 5	Beauftragung weiterer Auftragsverarbeiter.....	9
§ 6	Haftung, Freistellung	10
§ 7	Laufzeit	12
§ 8	Vertraulichkeit	12
§ 9	Kosten.....	14
§ 10	Sonstiges.....	14

§ 1

Präambel

1. Der Auftraggeber beabsichtigt, den Auftragnehmer mit der Verarbeitung personenbezogener Daten („**Daten**“) zu beauftragen. Der Auftraggeber wird insofern entweder als Verantwortlicher tätig oder beauftragt den Auftragnehmer als Unterauftragnehmer im Rahmen einer eigenen Auftragsverarbeitung.
2. Die Verarbeitung von Daten des Auftragnehmers für den Auftraggeber soll im Wege der Auftragsverarbeitung erfolgen.
3. Die Verarbeitung von Daten erfolgt zu folgendem Zweck: („**Vertragszweck**“).
4. Die Parteien schließen zu diesem Zweck den nachfolgenden Vertrag („**Vereinbarung**“).
5. Diese Vereinbarung regelt ausschließlich und abschließend alle datenschutzrechtlich relevanten Vorgänge zwischen den Parteien. Sie gilt zusätzlich zu gegebenenfalls weiteren Absprachen zwischen den Parteien im Hinblick auf die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und geht allen sonstigen datenschutzrechtlichen Absprachen hinsichtlich der Verarbeitung von Daten zwischen den Parteien vor.

§ 2

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer hat während der Laufzeit dieser Vereinbarung dauerhaft einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist dies

[Name]. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Falle einer Abberufung oder Beendigung der Bestellung aus sonstigen Gründen sowie bei einer Neubestellung eines Datenschutzbeauftragten unverzüglich durch schriftliche Mitteilung in Kenntnis zu setzen.

2. Der Auftragnehmer hat bei der Verarbeitung von Daten ausschließlich Personen einzusetzen, die sowohl während als auch für mindestens 12 Monate nach Beendigung der jeweiligen Verarbeitung von Daten für den Auftragnehmer einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung der Daten unterliegen. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Liste mit den Namen der von ihm mit der Verarbeitung von Daten betrauten Personen vor. Diese Liste enthält die Angabe, ob diese Personen einer vertraglichen oder gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber die jeweiligen Vertraulichkeitsverpflichtungen der zur Verarbeitung von Daten befugten Personen unverzüglich vorzulegen. Im Falle von gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtungen hat der Auftragnehmer die gesetzlichen Grundlagen zu benennen.
3. Der Auftragnehmer hat während der Laufzeit dieser Vereinbarung die in **Anlage 1** definierten technischen und organisatorischen Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die in der **Anlage 1** definierten technisch-organisatorischen Maßnahmen jederzeit zu ändern, sofern dies dem Auftraggeber zumutbar ist und durch die Änderung das in der **Anlage 1** niedergelegte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Vor einer solchen Änderung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich oder in Textform (insb. E-Mail) und mit angemessener Frist in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer wird darüber hinaus auf Verlangen des Auftraggebers Änderungen an den in der **Anlage 1** definierten technisch-organisatorischen Maßnahmen vornehmen, sofern ihm das zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Änderung nicht mit Kosten für den Auftragnehmer verbunden ist

bzw. der Auftraggeber den Auftragnehmer von solchen Kosten freistellt. Bei Änderung der technisch-organisatorischen Maßnahmen, gleich aus welchem Grund, wird der Auftragnehmer **Anlage 1** aktualisieren und dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform übermitteln. Die einzelnen Versionen der **Anlage 1** sind vom Auftragnehmer fortlaufend zu nummerieren.

4. Vorbehaltlich für den Auftragnehmer geltender gesetzlicher Aufbewahrungs- oder Dokumentationspflichten hat der Auftragnehmer spätestens nach Beendigung dieser Vereinbarung alle mit ihr im Zusammenhang stehenden Daten und Gegenstände, die ihm durch den Auftraggeber bzw. auf dessen Geheiß zur Verfügung gestellt oder vom Auftragnehmer im Rahmen der Verarbeitung von Daten erstellt worden sind, nach Wahl des Auftraggebers und auf dessen Kosten zu löschen bzw. an ihn herauszugeben. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich eine schriftliche Bestätigung zu übermitteln, sobald er seine Verpflichtungen nach diesem Absatz vollständig erfüllt hat.
5. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von jedem begründetem Verdacht einer erheblichen Störung des Verarbeitungsablaufs zu informieren. Entsprechendes gilt, soweit der Auftragnehmer aufgrund ihm bekannter Informationen der Auffassung ist, dass die Verarbeitung von Daten oder eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.
6. Der Auftragnehmer hat die Verarbeitung von Daten in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.
7. Auf Verlangen des Auftraggebers unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung von mit der Verarbeitung von Daten in Zusammenhang stehenden An-

sprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sowie aller sonstigen datenschutzrechtlichen Pflichten des Auftraggebers, insbesondere gegenüber Aufsichtsbehörden. Zu den vom Auftragnehmer zu erbringenden Unterstützungsleistungen gehört insbesondere das zur Verfügung stellen von im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung stehenden Informationen und Materialien, die dem Zugriff des Auftragnehmers unterliegen. Soweit dem Auftragnehmer hierbei Kosten bzw. Aufwendungen entstehen, sind diese vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung vom Auftraggeber zu tragen.

§ 3 **Datenverarbeitung**

1. Der Auftragnehmer wird Daten ausschließlich nach den Vorgaben dieser Vereinbarung bzw. den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Bei Widersprüchen zwischen der Vereinbarung und einer Weisung gilt die Weisung vorrangig. Eine Verarbeitung der Daten entgegen dieser Vereinbarung bzw. ohne Weisung des Auftraggebers ist unzulässig, soweit der Auftragnehmer nicht gesetzlich zu ihrer Durchführung verpflichtet ist. In einem solchen Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber vor der Verarbeitung über das Bestehen einer entsprechenden Verpflichtung. Dies gilt nicht, soweit einer solchen Benachrichtigung wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.
2. Die Weisung des Auftraggebers ist in **Anlage 2** enthalten. Eine Änderung der Weisung ist in Textform und gemäß **Anlage 2** zu erteilen und fortlaufend zu nummerieren. Die Weisung und ggf. jede Änderung werden Vertragsbestandteil. Ändert der Auftraggeber die Weisung mündlich, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die geänderte Weisung unverzüglich in Satz 2 entsprechender Form zu bestätigen.

3. Der Auftraggeber hat von ihm erteilte Weisungen vor der Erteilung an den Auftragnehmer auf ihre datenschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfen und dem Auftragnehmer keine unzulässigen Weisungen zu erteilen.
4. Die Verarbeitung von Daten findet vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Weisung nach **Anlage 2** ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR statt. Der Auftragnehmer hat einen Zugriff auf die Daten aus einem bzw. eine Übermittlung der Daten in einen Drittstaat zu verhindern. Kann dies im Rahmen einer Verarbeitung von Daten nicht ausgeschlossen werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber zu informieren. In einem solchen Fall werden die Parteien gemeinsam geeignete Maßnahmen festlegen. Die Umsetzung kostenauslösender Maßnahmen erfolgt nach Weisung des Auftraggebers, der die sich ergebenden Kosten und sonstigen Aufwendungen zu tragen hat.

§ 4 **Zutrittsrechte, Kontrollrechte**

1. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer jederzeit auf eigene Kosten Auskünfte im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten verlangen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Auskünfte schriftlich oder in Textform zu erteilen.
2. Unmittelbar vor und während der Verarbeitung von Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ist der Auftraggeber in regelmäßigen Abständen berechtigt, nach Vorankündigung in Schrift- oder Textform mit einer Frist von 10 Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers Besichtigungen und Prüfun-

gen der Datenverarbeitung an denjenigen Orten vorzunehmen, an denen der Auftragnehmer die Verarbeitung von Daten durchführt, soweit eine Störung des Geschäfts- und Betriebsablaufs ausgeschlossen werden kann. Der Auftraggeber kann dieses Recht auch durch oder gemeinsam mit einem gegenüber dem Auftragnehmer zur Vertraulichkeit verpflichteten, fachkundigen Dritten, der kein Wettbewerber des Auftragnehmers sein darf, wahrnehmen lassen. Der Auftraggeber protokolliert das Prüfungsergebnis und übersendet das Protokoll an den Auftragnehmer. Soweit der Auftragnehmer die im jeweiligen Prüfbericht benannten Mängel für berechtigt hält, wird er die Mängel umgehend beheben. Im Übrigen hat der Auftragnehmer ein Widerspruchsrecht gegen die Beanstandungen aus dem Prüfbericht, welches innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Prüfberichts auszuüben ist. Soweit der Auftragnehmer den im Prüfbericht behaupteten Mängeln widerspricht, hat der Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 2 weiteren Wochen nach Zugang des Widerspruchs beim Auftraggeber die Fehlerhaftigkeit des Prüfungsergebnisses nachzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Vorlage entsprechender Nachweise ggf. einen geänderten Prüfbericht zuzusenden. Soweit der Auftragnehmer die Fehlerhaftigkeit des Prüfungsberichts nicht nachweisen kann oder der Auftraggeber nach Übersendung der Nachweise durch den Auftragnehmer bei seiner Auffassung hinsichtlich des Prüfungsergebnisses bleibt, kann jede der Parteien verlangen, dass die Prüfung der streitigen Mängel durch einen Sachverständigen nochmals durchgeführt wird, welcher von der für den Auftragnehmer zuständigen Handelskammer zu bestimmen ist. Die Parteien haben jeweils alle Maßnahmen zu ergreifen, um dem Sachverständigen die Untersuchung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Benennung zu ermöglichen. Die Untersuchung hat den in Satz 1 dieses Absatzes niedergelegten Anforderungen zu entsprechen. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Das Ergebnis ist für beide Parteien im Hinblick auf die vereinbarungsgemäße Verarbeitung von Daten bindend.

§ 5

Beauftragung weiterer Auftragsverarbeiter

1. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, eine Verarbeitung von Daten im Rahmen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen oder auf Drittsystemen (d.h. Geräte bzw. (Software-)Plattformen, bei denen der Zugriff auf und die Verwendung von Informationen nicht der alleinigen Kontrolle des Auftragnehmers unterliegen) durchzuführen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vor der Verarbeitung von Daten durch einen Dritten bzw. vor der Verwendung von Drittsystem im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten sowie bei jeder tatsächlichen oder beabsichtigten Änderung hinsichtlich bereits angezeigter Verarbeitungen von Daten durch Dritte bzw. Verwendungen von Drittsystemen in Textform zu informieren.
2. Der Auftraggeber kann dem Einsatz von weiteren Auftragsverarbeitern bzw. eines Drittsystems durch unverzügliche Erklärung in Schrift- oder Textform widersprechen. In diesem Fall unterbleibt die entsprechende Verarbeitung von Daten durch den weiteren Auftragsverarbeiter bzw. die Verwendung des Drittsystems zur Verarbeitung von Daten.
3. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses setzt der Auftragnehmer folgende weitere Auftragsverarbeiter ein: ...
4. Wenn und soweit der Auftragnehmer in zulässiger Weise bestimmte Verarbeitungstätigkeiten an einen weiteren Auftragsverarbeiter auslagert, hat er diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags dieselben datenschutzrechtlichen Pflichten aufzuerlegen, wie sie in dieser Vereinbarung für den Auftragnehmer festgelegt sind. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich eine Kopie des Vertrags

mit dem weiteren Auftragsverarbeiter vorzulegen. Entspricht der vorgelegte Vertrag nicht den gesetzlichen oder hier vereinbarten vertraglichen Anforderungen an derartige Vereinbarungen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich die Mängel zu benennen. Der Auftragnehmer wird sich in diesem Fall bemühen, die Mängel zu beheben. Die Parteien bestimmen gemeinsam, ob datenverarbeitungsspezifische Sonderabreden erforderlich sind, um den Inhalt des Vertrags mit dem weiteren Auftragsverarbeiter ordnungsgemäß abzubilden. Enthält die Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und dem weiteren Auftragsverarbeiter keine Regelung, wonach dem Auftraggeber unmittelbar auch die vertraglichen Ansprüche des Auftragnehmers gegen den weiteren Auftragsverarbeiter zustehen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber solche Ansprüche auf Verlangen unverzüglich abzutreten.

5. Keine Unterbeauftragung in diesem Sinne sind alle Leistungen, die nicht unmittelbar in der Durchführung von Verarbeitungen nach dieser Vereinbarung bestehen, d.hn. also insbesondere Nebenleistungen, wie Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen.

§ 6

Haftung, Freistellung

1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber aufgrund oder in Zusammenhang mit einer Verarbeitung von Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.

2. Soweit es auf ein Verschulden ankommt, haftet der Auftragnehmer auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf („**wesentliche Vertragspflicht**“); in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, begrenzt.
3. Die sich aus dem vorhergehenden Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch und zugunsten von Personen, deren Verschulden der Auftragnehmer zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat sowie für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter unverzüglich frei, soweit diese auf einer unzulässigen Weisung des Auftraggebers beruhen, die dieser zu vertreten hat. Die Freistellung umfasst die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung sowie eigene Aufwände. Die Haftungsfreistellung entfällt, soweit der Schaden bzw. Anspruch auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Auftragnehmers beruht. Hat der Auftragnehmer die Schäden oder Ansprüche des Dritten lediglich leicht fahrlässig verursacht, entfällt die Freistellungsverpflichtung, soweit der Auftragnehmer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt oder eine Garantie zur Einhaltung der verletzten Pflicht übernommen hat.

§ 7 Laufzeit

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird bis zur vollständigen Durchführung des Vertragszwecks abgeschlossen. Jede Partei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich oder in Textform zu kündigen.
2. Hat der Auftragnehmer Leistungen auch nach der Beendigung dieser Vereinbarung auszuführen, welche die Verarbeitung von Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber umfassen, besteht diese Vereinbarung im Hinblick auf zum Beendigungszeitpunkt bereits beauftragte Leistungen so lange fort, bis die jeweiligen Leistungen vollständig erbracht sind.

§ 8 Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Daten geheim zu halten und vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Vereinbarung Dritten keinen Zugang zu den Daten zu gewähren.
2. Soweit der Auftragnehmer nicht ausschließen kann, dass Dritte im Rahmen der Erbringung von allgemeinen Dienstleistungen an den Auftragnehmer Zugang zu den Daten erhalten, ohne im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich zur Verarbeitung von Daten beauftragt worden zu sein (z.B. Reinigungsdienste, IT-Wartung, etc.), wird

der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen ergreifen und Vorkehrungen treffen, damit solche Dritte nicht unberechtigt auf die Daten zugreifen oder die Daten verarbeiten.

3. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn und soweit ihn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung der Daten trifft bzw. er von einer behördlichen oder gerichtlichen Aufforderung bzw. Anordnung zur Offenbarung der Daten betroffen ist. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung hinsichtlich einer solchen Offenlegungspflicht zu informieren.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Existenz dieser Vereinbarung Dritten gegenüber offenzulegen, wenn und soweit sie in der Annahme, der Auftragnehmer sei Verantwortlicher im Hinblick auf die Daten, Anfragen an den Auftragnehmer richten oder Ansprüche gegen ihn erheben.

§ 9 Kosten

1. Soweit der Auftraggeber nach dieser Vereinbarung Kosten oder Aufwendungen des Auftragnehmers zu tragen hat, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Kostenvoranschlag zur Freigabe vorzulegen. Der Kostenvoranschlag gilt als freigegeben, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Kostenvoranschlags Maßnahmen zur Reduzierung der Aufwendungen und Kosten vorgeschlagen hat. In diesem Fall hat der Auftragnehmer zu prüfen, ob und falls ja, inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden können, den Kostenvoranschlag entsprechend anzupassen und dem Auftraggeber sodann erneut zur Prüfung vorzulegen. Der Auftraggeber kann die Freigabe des aktualisierten Kostenvoranschlags nur aus wichtigem Grund ablehnen.
2. Ist ein unverzügliches Handeln erforderlich, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber im Kostenvoranschlag auf die Notwendigkeit des unverzüglichen Handelns hin. In diesem Fall reduziert sich die Freigabefrist auf 3 Tage.
3. Dieser Abschnitt gilt nicht für die Kosten des Sachverständigen nach Ziff. 4.2 dieser Vereinbarung.

§ 10 Sonstiges

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für eine Änderung oder Ergänzung dieser Klausel.

2. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Klausel aus dieser Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf den verbleibenden Teil dieser Vereinbarung. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel gilt diejenige wirksame und durchführbare Klausel als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel verfolgten wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommt. Dies gilt auch bei Vertragslücken.
3. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das am Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftragnehmer

Auftraggeber

Anlage 1

technisch-organisatorische Maßnahmen

Lfd. Nr.

Stand:

Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die unter anderem Folgendes umfassen:

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Der Auftragnehmer hat daher folgende Maßnahmen getroffen:

[...]

Anlage 2

Weisung/Auftragsdokumentation zum Vertrag mit der Vertragsnummer

Lfd. Nr.:	
Datum dieser Weisung:	
Verantwortliche Stelle für die durch den AN zu verarbeitenden Daten:	
Datum der Beauftragung, die der Datenverarbeitung zu- grunde liegt:	
Auftragsgegenstand:	
Auftragsdauer:	
Art der Erhebung/ Verarbeitung/Nutzung:	
Zweck der Erhebung/ Verarbeitung/Nutzung:	
Art/Kategorien der Daten:	
Kreis der Betroffenen:	
Auftragsspezifisch ausgelagerte Datenver- arbeitung:	Prozess: Unterauftragnehmer:

Besondere Anforderungen an die Dokumentation der Datenverarbeitung:	
Datenübermittlung an Empfänger in einen Drittstaat/zu treffende Maßnahmen:	Empfänger: Land: Maßnahmen:
Besondere technisch-organisatorische Maßnahmen für die Datenverarbeitung:	
Unterschrift Auftraggeber	